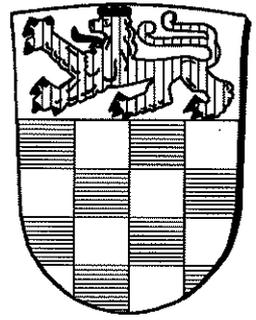


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 30.10.2018

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher
Bürgermeister

10. Sitzung des Unterausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 21.11.2018	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 17:30 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1** 18/0364 **Anregung im Sinne von § 24 GO NRW - Standort Glascontainer Holzweg**
Seite: **7** Berichterstatter/in: Dez. IV

- 2** 18/0366 **Anregung im Sinne von § 24 GO NRW - Versetzung Container für Altglas in Hangelar**
Seite: **6** Berichterstatter/in: Dez. IV

DS - Nr. :

18/0364

Bürgermeister Herr Klaus Schumacher
Markt 1
53757 Sankt Augustin

//

Schreiben als: Brief / Fax / eMail
Datum: 6. Juli 2018

mit der Bitte um: Kenntnisnahme
Erledigung
Prüfung
Stellungnahme
Weiterleitung
Rücksprache
Rückgabe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte auf das Schreiben der Fr. Zweiböhmer vom 12.6.2018 mit
Eingangsdatum vom 29.6.2018, zu meiner Beschwerde über den
Glascontainerstandort, wie folgt antworten:

Ich hatte eigentlich gehofft, von einer serviceorientierten Verwaltung, statt einer
lapidaren Ablehnung, eine positivere Antwort zu erhalten.

Da ich jedoch befürchtet habe, das mein berechtigtes Interesse so abgebügelt
wird, habe ich Sie gebeten, die Beschwerde im Sinne des § 24 GemO NRW zu
behandeln.

Diese Forderung halte ich selbstverständlich aufrecht.

Nun im Einzelnen zu den Argumenten im Schreiben von Fr.Zweiböhmer:

1. bei der Auflistung der Kriterien zur Standortauswahl, wird mit keinem
Wort die Entlastung der Bürger und Anlieger vor Störungen erwähnt. Es
handelt sich ja um den Gestaltungspielraum der Stadt und da spielen
die Bürger wohl KEINE Rolle.
2. Erreichbarkeit und gleichmäßige Verteilung der Sammelbehälter:
Gerade im direkten Umfeld des Standortes Holzweg haben wir eine
komplette überlappende Flächenabdeckung in einem Radius von
200,00 m um den Containerstandort. In Hangelar jedoch, beträgt die
Entfernungen zum Container bis zu über einem Kilometer. Dies
entspricht für Hin- und Rückweg, der Entfernung von der Kreuzung
B56/Arnold Jansen Str. bis zur Sieg. Würde bei der Verteilung der
Standorte davon ausgegangen, dass die Bürgerschaft in Hangelar auf
Dauer keiner Mobilitätseinschränkungen unterliegen.
3. Vorherrschende Verkehrssituation: Unsere Grundstücke grenzen an
eine Anliegerstraße. Durch die Aufstellung der Container hat sich der
Verkehr selbstverständlich deutlich erhöht, oder glauben Sie die 4
Glascontainer werden fußläufig alleine aus der Siedlung Rostocker Str. /

Wismarer Str. befüllt. Natürlich produzieren die Container Durchgangsverkehr mit einem Zwischenstopp um das Altglas zu entsorgen. 4 Glascontainer sind im Übrigen deutlich mehr Container, als an anderen Standorten.

4. Verfügbarkeit stadteigener Flächen: Wiederholt habe ich im Stadtgebiet festgestellt, dass sowohl in Grünflächen wie auch auf dem Bürgersteig Glascontainer abgestellt sind.
5. Soziale Kontrolle: Unter sozialer Kontrolle verstehe ich, zu beobachten, ob jemand sich unberechtigt Zugang zu einem Nachbarhaus verschafft. Jedoch nicht, ob jemand etwas unsachgemäß entsorgt. Dies ist auch überhaupt nicht möglich, da der direkte Blickkontakt aus dem Erdgeschoß auf die Container überhaupt nicht gegeben ist. Es ist schon verdammt ärgerlich, Menschen auf ihr unzulässiges Treiben hinzuweisen, wenn man diese beim Spaziergang zufällig persönlich antrifft.
Aber die Stadt ist ja nicht mal in der Lage, für eine eindeutige Kennzeichnung an den Containern zu sorgen, wann der Einwurf von Altglas zulässig ist. Es konkurrieren braune und weiße Aufkleber mit unterschiedlichen Zeitangaben.
6. Funktionalität der Entleerung: Nur weil sich der Sattelzug neben die Container stellen kann, bedeutet das noch lange nicht, dass das auch Verkehrstechnisch in Ordnung ist. So verdeckt der Sattelzug die Sicht auf die Querungshilfe, die gerade für die Grundschüler vor Jahren angelegt wurde. Eine regelmäßige Gefährdung der Kinder kann somit nicht ausgeschlossen werden.
Des Weiteren überfahren Richtung Kreisel fahrende Autos während der Entleerung, entgegen der Straßenverkehrsordnung die geschlossene Mittellinie inkl. der schraffierten Fläche.
7. Etablierter Standort: Ich bin davon überzeugt, dass die Bürger sich schnell an einen anderen Containerstandort gewöhnen werden. Nur weil wir Anlieger nicht sofort wie in anderen Stadtteilen massiv auf die Barrikaden gehen, bedeutet das doch nicht, dass man unsere Interessen einfach ignorieren kann. Vielleicht haben andere Stadtteile aber auch aktivere Ortsvorsteher, die sich für die Belange ihre Bürger einsetzen. Anders kann man sich die Massierung der Container in unserem Umfeld kaum erklären.
8. Gebot der Rücksichtnahme: Diesen nonchalanten Umgang mit Bürgern die die Regeln übertreten, wünsche ich mir auch, wenn ich demnächst falsch parken sollte. Aber das wird wohl nicht dazu kommen, da hier die Kommune relativ einfach die Gelder kassieren kann, die im Haushalt jährlich verplant werden. Bei den anderen Übertretungen darf dann der Bürger aktiv werden, weil hier die direkte Kontrolle durch die Stadtverwaltung unwirtschaftlich ist? Ich glaube ich bin im falschen Film.
9. Gerichtsurteile: Die Verwaltungsgerichtsentscheidungen haben nicht explizit ausgeschlossen, dass Verwaltungen geeignetere Standorte im Sinne der Anlieger finden dürfen. Oder Standorte zu überdenken, wenn sich die Rahmenbedingungen geändert haben. Leider haben die Urteile jedoch augenscheinlich das Beharrungsvermögen der Verwaltungen auf dem Status Quo gestärkt.
Das in einem Land, wo der Bürger auf öffentlichen Flächen ohne Genehmigungen nichts aufstellen darf, das Aufstellen von Containern keiner Genehmigung bedarf, ist dem Umstand geschuldet, das es die originäre Aufgabe der Kommune ist, das Glasrecycling sicher zu stellen. Diese Aufgabe wurde an private Firmen delegierte, denen man natürlich von Anfang an keine Hürden in den Weg stellen wollte.

10. Unterschreitung des Mindestabstandes: Mir ist schleierhaft, wie die Verwaltung darauf kommt, willkürlich zu entscheiden, ob ein Mindestabstand einzuhalten ist oder nicht. Fakt ist, der Schallpegel reduziert sich um 6dB bei Entfernungsverdoppelung. Gemäß beigefügtem Diagramm ist unschwer zu erkennen, dass der Schall der in unsere Gärten ankommt, dem des Ausgangsschalls im Wesentlichen entspricht. Auch hat sich der ursprünglich empfohlene Mindestabstand von 50,00m auf nun 12,00m reduziert. Dies sicherlich nur, um es den Verwaltungen zu ermöglichen, überhaupt Containerstandorte auszuweisen und nicht, weil dies aus schalltechnischen Gründen sinnvoll ist.

11. Mangel an alternativen Standorten: Mit Bedauern muss ich feststellen, dass es hier der Verwaltung doch möglicherweise etwas an Phantasie fehlt.

Warum nimmt die Stadt Sankt Augustin nicht mal Kontakt zu den Diskountern auf, um mit diesen zu prüfen, ob es nicht Restflächen auf ihren Grundstücken gäbe, auf denen Glascontainer gut abgestellt werden könnten. Warum sollte man nicht davon ausgehen, dass es sich hier um eine echte Win-Win-Situation handelt, nach dem Motto, da wo ich meine Altglas bequem entsorgen kann, da kaufe ich auch gleich noch ein?!

Oder entlang der Südstr. gibt es Bürgersteige die so gut wie nicht genutzt werden, da es fußläufige bessere Alternativen gibt. Optimaler Standort für Menschen, die auf dem Weg zum neuen Einkaufszentrum sind und hier ihr Altglas entsorgen können.

Oder in der Rathausallee, da gibt es eine Rechtsabbiegerspur, die unter die Marktplatte führt. Diese Spur war zu Zeiten des alten Huma möglicherweise sinnvoll. Heute könnten auf der Grünfläche des Rathauses Glascontainer abgestellt werden und die Spur wäre geeignet, um von hier aus die Container in den Sattelzug zu entleeren. Optimaler Standort für Menschen, die auf dem Weg zur Humparkpalette noch schnell ihr Altglas loswerden wollen.

Oder was ist mit dem Grundstückszwischen auf der gegenüberliegenden Straßenseite unterhalb des RSG?

Oder warum stellt man nicht zusätzliche Container an unkritischen Standorten auf.

Unser Wunsch an Sie als Bürgermeister, für die Container einen anderen besseren Standort zu finden, begründet sich auch in der Tatsache, dass sich für uns Anlieger die Nutzungsqualität unserer Terrassen und Gärten, durch einen Kanon von zusätzlichen Störungen deutlich gemindert hat. Diese Störungen sind in Handlungen der Verwaltung begründet:

Als wir vor ca. 30 Jahren Anlieger wurden, gab es relativ wenig Verkehr auf dem Holzweg. Außerdem endete gegen 13:00 Uhr der Unterricht in der Grundschule. Es gab kein Schulkinderhaus. Die Kinder hielten sich in den Pausen durchwegs auf den befestigten Pausenhofflächen auf:

Was hat sich seit dem für uns Anlieger zum Nachteil verändert:

1. Betreuung von ca. 20 Kindern in der provisorischen Kindertageseinrichtung mit noch geringen zusätzlichen Belastungen.
2. Aufstellen von 2 Glascontainern (heute sind es 4 Stück). Förderung von Durchgangsverkehr mit lediglich einem Zwischenstopp während der ganzen Woche.
3. Betreuung von ca. 40 - 50 Kinder im Rahmen der OGS bis 16:00 Uhr, d.h. fröhliches Kindergeschrei bis in den Nachmittag hinein.
4. Verlagerung des Kinderpiels inkl. Fußballspiel auf der Rasenflächen des Schulhofes, auch bedingt durch die Umgestaltung des Schulhofes in Richtung Holzweg.

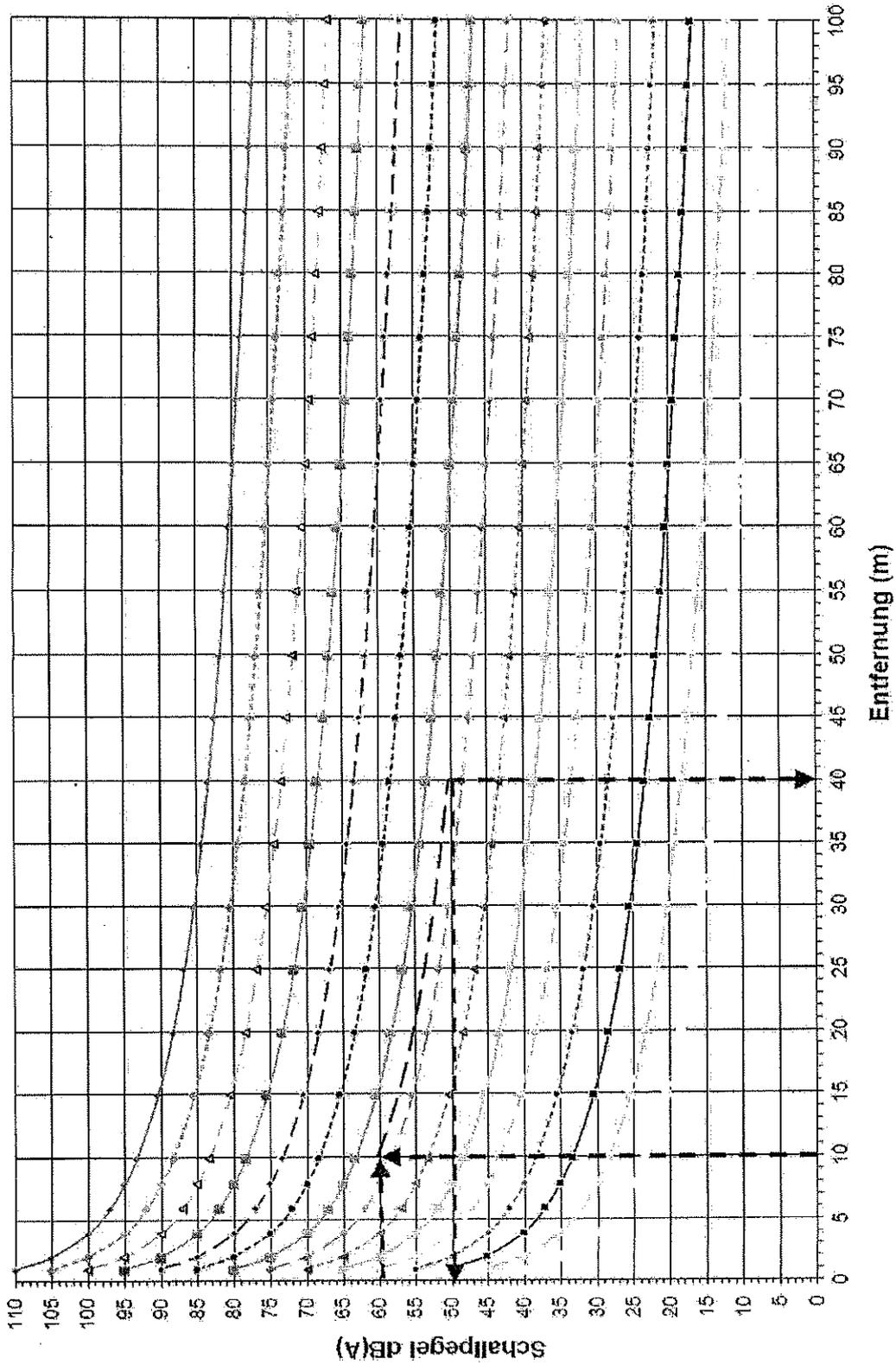
5. Kinderspiel inkl. Fußballspiel auf der Rasenflächen des Schulhofes an Sonn und Feiertagen.
6. Gelage von Jugendlichen in den Abendstunden auf dem Schulhof im Bereich des Holzweges.
7. Durch die Herstellung eines Zugangs vom Lehrerparkplatz am Holzweg zum Schulkinderhaus, hat sich der PKW Verkehr durch Elternfahrdienste am Vormittag, gegen Mittag und im Nachmittag erheblich erhöht.
8. Durch verkehrsbehindernde Einbauten im Umfeld des Holzweges, hat sich zusätzlicher Durchgangsverkehr hierher verlagert.

Ich denke, unter Beachtung aller von mir dargestellten Problempunkte, ist meine Bitte an Sie Herr Bürgermeister, für die Glascontainer am Holzweg einen besseren Standort zu finden, nicht vermessen.

Ich darf daran erinnern, dass die Bitte von immerhin min. 12 Bürgern, deren Grundstücke sich im Einflussbereich der Lärmquelle Glascontainer befinden, unterstützt wird.

Ich bitte um Verständnis, dass ich meine Unterstützer sowie die Fraktionen des Stadtrates über die Stellungnahme aus Ihrem Hause sowie über dieses Schreiben in Kenntnis setzten werde.

Schallpegelabnahme mit der Entfernung
 Entfernungsbedingte Pegelabnahme 5 dB(A) bei Entfernungsverdoppelung

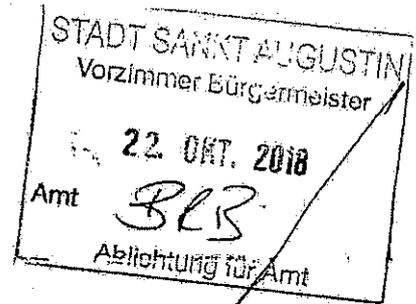


Beispiel:
 Schallpegel von 60 dB(A) in 10 m Entfernung entspricht einem Schallpegel von 50 dB(A) in 40 m Entfernung.

DS-Nr.:

18/0366

An den
Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
des Rates der Stadt Sankt Augustin
Herrn Bürgermeister Klaus Schumacher
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Antrag auf die Versetzung der Altglascontainer auf der Bachstrasse 55, Sankt Augustin Hangelar, gemäß §24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit §6 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich den o.g. Antrag.

Der notwendige Mindestabstand zu von Bürgern bewohnten Quartier wird nicht eingehalten. Es findet eine deutliche und unzumutbare Umweltbelastung insbesondere durch Lärm, laufende Motoren sowie Abgasbelastung in diesem reinen Wohngebiet statt. Die Altglascontainer wurden nicht den baulichen Veränderungen angepasst (Neubau Bachstraße 53 - 55) lt. wegerechtlicher Sondernutzungserlaubnis.

Zudem sind bereits Ratten in diesem Bereich. Es „stinkt“ teilweise extrem.

Weitere, auch rechtliche Argumente, entnehmen Sie bitte meinem, in der Anlage beigefügten, Brief.

Die Voraussetzungen für diesen Stellplatz sind nicht mehr vorhanden.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen auch unter 0177 - 8525456 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rat der Stadt Sankt Augustin
z. H. Herrn Bürgermeister Klaus Schumacher
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Altglascontainer Sankt Augustin Hangelar, Bereich Bachstraße 55

Anlage: Bürgerbrief Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit lege ich Beschwerde gegen den o.g. Altglascontainer Stellplatz ein.

Grundlagen und Bezüge:

- In Ausnahmefällen besteht ein Anspruch auf Verlegung eines Altglascontainers, z.B. dann wenn der Mindestabstand zu einem Wohnhaus nicht eingehalten wurde (VGH München). Zu Wohnräumen zählt ebenfalls der Balkon.
- Vorschrift ist die Nutzung und Aufstellung von Altglascontainer der höchsten Lärmschutzklasse 1. Sie entsprechen den Vorgaben des Aufklebers „Blauer Engel“. Gemäß §22 Abs. 1 Nr. 1 sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Stand der Technik im BImSchG ist gemäß §3 Abs. 6 der „Entwicklung fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen lässt“. Damit sind gegenwärtig mindestens die Container der Geräuschklasse 1 im Sinne der Empfehlungen des Umweltbundesamtes als Stand der Technik einzustufen.
- Lt. Drucksachen-Nr.: 18/0192 vom 20.06.2018, Fragestellung 2: „Im Freien ist der Betrieb unter anderem in allgemeinen und reinen Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr verboten“.
- Den Wertstoffcontainern kommt eine städtebauliche Relevanz zu, da sie bei einer das singuläre Objekt verallgemeinernden hypothetischen Betrachtungsweise das Bedürfnis nach einer städtebaulichen Planung hervorrufen. Das ist bei Wertstoffcontainern nämlich unter den Gesichtspunkten des Ortsbildes, aber auch des Immissionsschutzes der Fall. In der Bachstraße ist das Ortsbild eindeutig „verunstaltet“.

- Hat die wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis auch Gültigkeit nach der Erstellung der Wohneinheiten der Bachstraße 53- 55 bzw. Bachstraße 49 – 51?
- §24 BImSchG
- §25 BImSchG
- Wurde die Möglichkeit einer Befreiung gemäß §31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB geprüft?
- Ich bitte um Überprüfung nach TA Lärm wie auch der VDI-Richtlinie 2058 bedingt durch die seit Bestehen der Altglascontainer baulichen Veränderungen.
- Die einschlägige Rechtsprechung setzt die Untersagungsmöglichkeit dieses Stellplatzes eindeutig voraus. Das Bundesverwaltungsgericht ist sogar der Tegelsberg-Entscheidung entgegengetreten und hat zutreffend ausgeführt, dass §25 Abs. 2 nicht etwa die behördlichen Befugnisse begrenze, sondern umgekehrt die Behörde unter besonderen Umständen zum Eingreifen gerade verpflichtet, das Ermessen der Behörde also durch die „Soll“-Vorschrift des §25 Abs. 2 eingeschränkt werde. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass §24 die allgemeine, §25 Abs. 2 die spezielle, ermessensreduzierende Vorschrift sei. Eine (teilweise) Betriebsuntersagung könne auch auf §24 gestützt werden. Das bedeutet, dass bei Würdigung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten des §22 BImSchG das Ergebnis auch eine Betriebsuntersagung sein kann. Das Mindestmaßgebot des §22 BImSchG Abs. 1 Nr. 2 bedeutet damit nicht, dass ein letztlich an einem Standort unvermeidbares Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen bis an die hochgesetzte Schwelle des §25 Abs. 2 hingenommen werden muss.
- Die hygienischen Vorschriften sind nicht eingehalten. Ratten sind bereits in diesem Bereich angesiedelt.

Begründung:

Altglascontainer sind in allen Wohngebieten zulässig, jedoch nur (lt. Umweltbundesamt) wenn ein Mindestabstand von 12 m zum nächsten Wohnhaus eingehalten wird. Der einzuhaltende Abstand liegt ca. 1/3 (Zur Hauswand beträgt der Abstand 10 m und da der Balkon noch anteilig zur Wohnfläche gehört (2 m real breit) ist der Mindestabstand deutlich weniger als die gemessenen 10 m und die geforderten 12 m Abstand!) unter der Empfehlung des Umweltbundesamtes. Somit handelt es sich um eine deutliche Unterschreitung des Mindestabstandes. Widersprüchlich ist die Aussage lt. Umweltbundesamt, dass ein ausreichender Abstand zu Wohnräumen und Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Gärten) gewährleistet sein muss. Dies erfordert eindeutig die Versetzung der Altglascontainer auf der Bachstrasse. Auch wenn es korrekt ist, dass der Containerstandort bereits vor Errichtung des Gebäudes dort stand, jedoch müssen sich solche Standorte den baulichen Veränderungen anpassen, auch wenn es sich um einen langjährigen etablierten Standort handelt.

Glas liegt vor den Containern sowie auf der Strasse bzw. dem Bürgersteig. Dies ist insofern gefährlich, da die Straße von vielen KFZ, Fahrrädern und Schulkindern genutzt wird. Dieser Teil der Bachstraße ist auch die Anlieferungsstraße für den Edeka Markt. LKW nutzen diese Straße. Die Straße ist zu eng für die häufige Nutzung. Ein LKW Fahrer hat bereits die Ecke des Hauses der Bachstraße 55 beschädigt.

Bedingt durch die Enge dieses Bereiches fahren viele Fahrzeuge über den Bürgersteig. Die Fußgänger, sowie Menschen im Rollstuhl, mit Rollator oder Kinder, leben hier gefährlich. Dies passiert oft weil die Nutzer der Glascontainer mit ihrem PKW oder auch Fahrrädern direkt vor den Glascontainer parken, die Straße dann zu eng wird und die Fahrzeuge somit

über den Bürgersteig fahren. Auch wird der Bürgersteig als "Parkplatz" während der Nutzung. Diese Situation ist unzumutbar und gefährlich. Die Glascontainer stehen kurz vor oder nach je nach Anfahrtsweg einer Rechtskurve. Somit ist der Bereich von den Glascontainern sehr schlecht einzusehen. Dies erhöht zudem die Gefahr zusätzlich.

Die Umwelt in unserem Wohngebiet wird zudem unnötig belastet. Dort halten die PKW und Kleinlaster mit laufendem Motor, während teilweise ganze Kisten Altglas entsorgt werden.

Wenn die Glascontainer geleert werden ist die ganze Straße komplett blockiert (bedingt durch die Größe des Fahrzeuges). Dieses Fahrzeug steht sehr eng am Balkon der 1. Etage der Bachstraße 55. Falls der sich in der Höhe befindende Glascontainer geleert wird und ausschwenkt, ist dieser Balkon für die sich darauf befindlichen Personen gefährlich. Da die Kurve (wie schon geschrieben) nicht gut einzusehen ist, erhöht sich die Unfallgefahr. Dies bezeugt erneut, wie wichtig der Mindestabstand von 12 Metern ist.

Zudem wurden die ersten Ratten gesehen. Ratten sind Krankheitsüberträger. Ratten sind für den Menschen gefährlich. Bis zu 70 Krankheiten können durch sie durch Viren und Bakterien übertragen. Darunter sind zum Beispiel auch Hantaviren oder Leptospiren-Infektionen. Sie können zu gefährlichen Nieren- und Leberschäden oder grippeähnlichen Symptomen führen. Viele Ansteckungen durch die Ratte bleiben unentdeckt. Die Krankheitserreger werden meist durch den Urin der Tiere übertragen. Unerwähnt war bisher, dass auch viele Besitzer von Hunden hier lang gehen.

Nicht nur nach Weihnachten und Silvester sind Altglascontainer total überfüllt. Altglas wird auf die Altglascontainer gestellt. Der Geruch ist dann extrem. Gerade aktuell wollte ein Nutzer des Altglascontainers eine Papierkiste hochgefüllt mit Flaschen hinter den Altglascontainern stellen ohne sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies zieht noch mehr Ratten an. Zudem ist der Ortsteil Hangelar sehr beliebt. Viele Neubauprojekte (somit auch mehr Anwohner) entstehen in Hangelar. Dies bedeutet, dass die Altglascontainer noch mehr genutzt werden und die Situation sich deutlich verschlimmern wird. Alternativvorschläge werden noch angeführt.

In dem Brief vom 10. Oktober seitens des Bauhofes wird darauf hingewiesen, dass es deutlich kommuniziert wurde (über welchen Informationsweg?), dass die Glascontainer auch Abschluss der Baumaßnahme wieder an den ursprünglichen Standort zurückgesetzt werden. Dies können wir als Anwohner nicht bestätigen. Zudem hat der Bauträger uns gegenüber kommuniziert, dass er in Verhandlung mit der Stadt Sankt Augustin sei und die Altglascontainer voraussichtlich versetzt werden. Somit war uns als Anwohner nicht klar, dass sich dann auch hier wieder der entsprechende Glascontainerstandort befindet. Wir sind davon ausgegangen, dass die Altglascontainer mit ziemlicher Sicherheit versetzt werden.

Auf der Veranstaltung seitens des Hangelarer Ortsverbandes der CDU im Bürgerdialog am 20.09.2018 im Haus der Nachbarschaft in Hangelar fand im Anschluss eine rege Diskussion u.a. mit Herrn Georg Schell, CDU statt. Die Alternativen, wie in meinem Brief vom 26.01.2018 an den Bauhof „Als Alternative können wir uns den Bereich der Bachstraße 35 hin zur Richtung Richthofen Straße direkt auch an der Bahnseite vorstellen. Hier sind nicht direkt die Anwohner betroffen, die Straße wird bei weitem nicht so oft genutzt und der Bereich ist gut einzusehen. Diese Stellen sind auch zentral. Eine weitere Alternative ist der kleine Parkplatz vor dem alten Eingang der Bundespolizei in Hangelar, Richthofen-Straße. Nicht ganz so zentral, jedoch auch ein guter Stellplatz, ist im Bereich des Parkplatzes Hangelar Ost.“ Ebenfalls eine weitere Alternative ist der Bereich der Bachstraße zwischen

den Hausnummern 19 – 27. Dieser Bereich erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen wie der bereits erwähnte Bereich der Bachstraße 35.

Herr Pütz seitens des Bauhofes schrieb, dass nach Aussage des zuständigen Fachbereiches Ordnung der Stadt Sankt Augustin keine Beschwerden über Lärmbelästigungen vorliegen würden. Auf der Eigentümerversammlung seitens der Eigentümergemeinschaft Bachstraße 49 – 55 habe ich diesen Punkt vorgetragen. Ich wurde aufgefordert hier weiter aktiv zu sein. Da ich (eine Person) sich diesem Anliegen stellt, muss nicht jeder Einzelne aktiv sein und sich in diese Thematik einarbeiten. Dies ist u.a. auch der Grund warum Sie nicht mehrere Anfragen oder Beschwerden seitens der Bürger aktuell erhalten.

Somit besteht ein reges Interesse an der Versetzung, nicht nur seitens der Anwohner. Wie auch bekannt ist wurden die Glascontainer innerhalb Bachstraße bereits schon einmal versetzt. Vor diesem Standort befanden sich die Glascontainer im Bereich der Bachstraße 47. Hier wurde schon einmal auf bauliche Veränderungen eingegangen.

Auch auf der Facebook-Seite von Hangelar wurde ebenfalls bereits ebenfalls negativ auf die Altglascontainer eingegangen.

Herr Pütz schreibt von einer „sozialen Kontrolle“. Ein positives Beispiel dieser „sozialen Kontrolle“ sind die Glascontainer in Bonn Vilich- Müldorf, Mendener Weg. Diese Glascontainer befinden sich nicht in Wohneinheiten, werden jedoch sehr oft genutzt. Sie sind sauberer als die Glascontainer der Bachstraße.

Lt. dem Brief seitens Herrn Pütz vom 10.10.2018 sind die Geräusche des Einwerfens von Altglas in die Sammelbehälter, die innerhalb der festgelegten Einwurf Zeiten entstehen, von den Anwohnern als sozialadäquat und zumutbar hinzunehmen. Dies stimmt insofern, dass die Empfehlung des Abstandes von 12 Metern eingehalten wird und auch die Altglascontainer der höchsten Lärmschutzklasse 1 aufgestellt werden. Solche Container entsprechen den Vorgaben des Aufklebers „Blauer Engel“, Gemäß §22 Abs. 1 Nr. 1 sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Stand der Technik im BImSchG ist gemäß §3 Abs. 6 der „Entwicklung fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt“. Damit sind gegenwärtig mindestens die Container der Geräuschklasse 1 im Sinne der Empfehlungen des Umweltbundesamtes als Stand der Technik einzustufen. Wir waren zu mehreren Personen vor Ort und haben dies kontrolliert. Der Aufkleber ist nicht vorhanden. Somit gehen wir davon aus, dass es sich nicht um die vorgeschriebenen Altglascontainer der Geräuschklasse 1 handelt.

Herr Pütz verweist auf den Fachbereich Ordnung oder die zuständige Polizeidienststelle bei Einwurf des Altglases außerhalb der geltenden Einwurf Zeiten. Hier hat mir das Ordnungsamt geantwortet: „Eine Ahndung meinerseits im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahren ist nur möglich, wenn die einwerfende Person mit Absicht durch Einwerfen von Glas und Flaschen außerhalb der Einwurfzeiten Lärm erzeugen will um Anwohner zu verärgern oder aus absichtlichem Störverhalten gegen Nachbarn. Ein solches bewusst vorsätzliches Verhalten ist jedoch den betreffenden Personen schwer nachzuweisen. Die Problematik bei der Ahndung einer solchen Ordnungswidrigkeit ist darüber hinaus, dass von sich gestört fühlenden Anwohnern in den überwiegenden Fällen lediglich das KFZ-Kennzeichen des vor dem Altglassammelcontainer haltenden Fahrzeuges notiert und der Stadt mitgeteilt wird. Der mittels des KFZ-Kennzeichens ermittelte Halter ist aber nicht zwangsläufig die Person, die zum in Rede stehenden Zeitpunkt den Glascontainer genutzt hat, da auch andere Personen das

KFZ benutzen können. Eine Verpflichtung zur Benennung des KFZ-Führers zum angezeigten Zeitpunkt besteht nicht. Ebenfalls ist eine Halterhaftung bei der Begehung in diesen Fällen nicht gegeben.“ Hier verweise ich auf o.g. Drucksachen-Nr.: 18/0192 vom 20.06.2018. „Im Freien ist der Betrieb unter anderem in allgemeinen und reinen Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen gantztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr verboten“. Was verboten ist, muss auch geahndet werden. Der Lärm ist so hoch, dass man bei geöffnetem Fenster teilweise den Fernseher nicht versteht. Selbst nachts oder Sonntag um beispielsweise 7 Uhr wird der Altglascontainer genutzt. Ein Schlafen bei geöffnetem Fenster ist kaum möglich. Dies bedeutet eine deutliche Belastung der Anwohner.

Lt. Amtsgericht Rudolstadt können Mieter die Miete mindern, wenn sich Mieter durch Flaschenlärm gestört fühlen, weil Flaschen nachts eingeworfen werden obwohl das zu bestimmten Zeiten verboten ist. Welche Möglichkeiten haben die Eigentümer?

Wertstoffsammelbehältnisse und mithin auch Altglascontainer dienen zweifellos einem guten Zweck. Daher hat sie längere Zeit eine Art Heiligenschein des Umweltschutzes vor kritischen Nachfragen bewahrt. Mit der Ausbreitung der Sammelsysteme sind jedoch die damit verbundenen spezifischen Belästigungen nicht mehr zu übersehen. Im Wesentlichen geht es dabei um Verunreinigungen der – idyllisch formuliert – Wertstoff-„Inseln“ sowie um Lärm. Die „Wertstoff-Inseln“ werden hier und da als Sperr- und Sondermüllabstellplätze (auch in der Bachstraße) missbraucht. Lärm entsteht nicht nur durch das Einwerfen der Flaschen und durch das Entleeren der Sammelbehältnisse, sondern auch durch die an- und abfahrenden Kraftfahrzeuge.

Auch kommt den Wertstoffcontainern eine städtebauliche Relevanz zu, da sie bei einer das singuläre Objekt verallgemeinernden hypothetischen Betrachtungsweise das Bedürfnis nach einer städtebaulichen Planung hervorrufen. Das ist bei Wertstoffcontainern nämlich unter den Gesichtspunkten des Ortsbildes, aber auch des Immissionsschutzes der Fall. In der Bachstraße ist das Ortsbild eindeutig „verunstaltet“. Dies ist bekannt und wurde auch durch mehrere Fotos belegt (u.a. Axel Schwadorf bei Facebook / Hangelar). Gerade Hangelar entwickelt sich immer mehr zum beliebtesten Ortsteil von Sankt Augustin. Hangelar Mitte, auch als zentrale Haltestelle der Linie 66, ist ein extrem zentraler und beliebter Punkt. Durch die Altglascontainer präsentiert sich Hangelar auch bei den vorbei- bzw. aussteigenden Personen sehr unschön und unattraktiv. Der Stellplatz ist verdreckt und riecht unangenehm. Ungeziefer werden angezogen, wie schon beschrieben.

Hat die wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis auch Gültigkeit nach der Erstellung der Wohneinheiten der Bachstraße 53- 55 bzw. Bachstraße 49 – 51? Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis obliegt der zuständigen Behörde, die konfligierende Nutzungsansprüche an den öffentlichen Straßenraum zum Ausgleich bringen und auch mögliche Belästigungen von Anwohnern der Straßen, Wege und Plätze berücksichtigen muss. Eine Belästigung ist auf jeden Fall extrem vorhanden.

Die Altglassammelcontainer sind Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. Nach dieser Norm sind Anlagen im Sinne dieses Gesetzes „Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen“. Diese können zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei bestimmungsgemäßer Nutzung beitragen. Nach §22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind

- die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen verhindern und
- die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.